



Öffentliche Bekanntmachung



Der Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit folgendem Wortlaut:

29. Allgemeinverfügung

Aufgrund §§ 28, 28a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I. S. 3136), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I. S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186), § 11 Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2021 (GVBl. S. 186) ordnen wir für das Gebiet des Landkreises Gießen zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Gießen vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 an:

- Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Gießen gelegenen Wohnung untersagt. Während dieses Zeitraumes ist der Aufenthalt außerhalb von Wohnungen nur aus gewichtigem Grund erlaubt.
- Ausnahmen von den in Nr. 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie ihrer Ausschüsse, Verwaltungsorgane und ggfls. Ortsbeiräte, an Fraktionssitzungen sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie psychosozialer Notfallversorgung
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen
 - Begleitung Sterbender
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen
 - Versorgung von Tieren
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.

Auf Verlangen sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

- Für private Zusammenkünfte im nichtöffentlichen Raum wird neben der Beschränkung auf den eigenen sowie einen weiteren Hausstand, insgesamt auf höchstens fünf Personen ohne Kinder unter 14 Jahren, Folgendes dringend empfohlen: Einhaltung des Mindestabstandes zu Personen des anderen Hausstandes, Treffen möglichst im Freien, Zusammenkünfte nur von Personen, die über ein tagesaktuelles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (PoC Antigen-Schnelltest oder PCR-Test) verfügen und eine medizinische Maske tragen.
- Es wird dringend empfohlen, Kindertagesbetreuung nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen.
- Sport in öffentlich zugänglichen gedeckten Sportanlagen (z.B. Sporthallen, Kletterhallen etc.), in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports wird untersagt. Soweit danach noch Sport in geschlossenen Räumen zugelassen ist, müssen jedem Sportler mindestens 40 Quadratmeter der nutzbaren Fläche zur Verfügung stehen. Nr. 7 Satz 2 der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021, zuletzt geändert durch 28. Allgemeinverfügung vom 27. März 2021, wird hierdurch außer Kraft gesetzt. Alle Personen mit Ausnahme der Sportler während der Sportausübung haben die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in allen Bereichen. Dieses gilt auch für den Schulsport, bei dem mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- Die Sporthallen des Landkreises Gießen bleiben nur für diese Zwecke geöffnet und werden im Übrigen geschlossen.
- Angehörige mehrerer Hausstände dürfen im öffentlichen Raum Sport unter freiem Himmel nur kontaktlos ausüben. Dieses gilt auch für die Sportausübung von Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren, nicht aber für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports sowie den Schulsport.
- Die 23. Allgemeinverfügung des Landkreises Gießen vom 16. Februar 2021, zuletzt geändert durch 28. Allgemeinverfügung vom 27. März 2021, bleibt im Übrigen unberührt.
- Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt, dass aufgrund der allgemeinen gesundheitlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Vorgaben der übergeordneten Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Institutes aus zwingenden Gründen weitere Auflagen/Bedingungen aufgrund einer aktualisierten Risikobewertung zu stellen sind.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. April 2021 in Kraft. Sie tritt am 21. April 2021 außer Kraft.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung kann im Internet unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/> eingesehen werden.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11. März 2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt; am 25. März 2020 hat der Deutsche Bundestag förmlich festgestellt, dass aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite besteht, und diesen Beschluss am 18. November 2020 bekräftigt. Trotz umfangreicher Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens handelt es sich weltweit, in Europa und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernstzunehmende Situation. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiter zu.

In Deutschland verläuft das Infektionsgeschehen wellenförmig; derzeit befindet sich das Land in einer dritten Welle. Nach einem Rückgang ab Ende Dezember stiegen die 7-Tage-Inzidenz, d.h. die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, sowie die Fallzahlen im Bundesgebiet wieder an und beschleunigen sich aktuell. Dem Robert Koch-Institut wurden 17.051 Neuinfektionen gegenüber dem Vortag gemeldet (Stand: 31. März 2021, 0:00 Uhr), die bundesweite 7-Tage-Inzidenz liegt derzeit bei 132, der bundesweite R-Wert, der das Infektionsgeschehen von vor 8 bis 16 Tagen abbildet, liegt über 1. Bereiche, in denen ungeschützte Kontakte in Innenräumen weiterhin möglich sind, tragen dramatisch zum Infektionsgeschehen bei. Diese Bereiche sind derzeit: Kontakte im eigenen Haushalt (Beitrag zum R-Wert 0,5), gegenseitige private Besuche (Beitrag zum R-Wert 0,6, wenn ohne Masken/Schnelltests), Kontakte bei der Arbeit (Beitrag zum R-Wert 0,2, wenn nicht in Einzelbüros/ohne Masken/ ohne Schnelltests) und Kontakte in Schulen (Beitrag zum R-Wert 0,2, wenn ohne Masken/Wechselunterricht/Schnelltests). Von dem Infektionsgeschehen sind alle Altersgruppen unter 65 Jahren betroffen. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei nunmehr vermehrt auch Menschen unter 60 Jahren.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 ist besorgniserregend. Aufgrund der dem Robert Koch-Institut vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe tragen die Varianten zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein.

Aktuell kann oft kein konkretes Infektionsumfeld ermittelt werden. Neben der Fallfindung und der Kontaktpersonennachverfolgung muss der Schutz der Risikogruppen konsequent umgesetzt werden. Zwar stehen seit Ende 2020 effektive und sichere Impfstoffe zur Verfügung, aber noch nicht in ausreichenden Mengen. Zudem gibt es bislang nur einen Impfstoff, der bisher ab 16 Jahren zugelassen ist, alle anderen sind nur für Erwachsene zugelassen.

Durch die gemeinsamen Erlasse des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport und des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zunächst vom 8. Juli 2020, zuletzt vom 25. März 2021, wurde dem Landkreis Gießen durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen – Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 (im Folgenden: Eskalationskonzept) aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen gibt dieses Konzept den örtlich zuständigen Behörden, mithin den Gesundheitsämtern i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 HGöGD, auf, insbesondere Maßnahmen wie eine Sperrung publikumsträchtiger Ausflugsziele, Verhängung einer nächtlichen Ausgangssperre, Beschränkungen des Schulbetriebs, die dringende Empfehlung, dass Kindertagesstätten und Kinderhorte nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden sollen, die Schließung insbesondere gedeckter Sportanlagen, inkl. Fitnessstudios, sowie weitergehende Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Im Landkreis Gießen liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 26. März 2021 über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner und stellt sich wie folgt dar (jeweils Stand 15:00 Uhr):
26. März 2021: 220,2,
27. März 2021: 215,0,
28. März 2021: 204,7
29. März 2021: 244,9
und 30. März 2021: 252,3.

Der Landkreis Gießen hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens bereits mehrere Allgemeinverfügungen erlassen und auch Einzelverfügungen, wie etwa zur grundsätzlichen Aussetzung des Präsenzunterrichtes, getroffen. Diese setzen die Vorgaben aus dem Eskalationskonzept um, enthalten aber auch über dieses und das Landesrecht hinausgehende Vorgaben.

Die früheren Allgemeinverfügungen sowie das Eskalationskonzept (Stand: 24. März 2021) sind abrufbar unter <https://corona.lkgi.de/aktuelles/aktuelle-allgemeinverfuegungen/>.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung sind §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1 sowie § 28a Abs. 1 Nr. 3, 8 und 14 IfSG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 HGöGD, § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie § 35 Satz 2 HVwVfG.

§ 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG ermächtigen die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange dieses zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. § 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung enthalten eine ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörden, über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Danach kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gem. § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3) sein.

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Gießen zum Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 5 Abs. 1 HGöGD.

Da durch die Verfügung eine schnelle und weitere Verbreitung des Virus verhindert werden muss und von der Anordnung alle Personen betroffen sind, die sich im Landkreis Gießen aufhalten, wird von einer vorherigen Anhörung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG abgesehen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 25. März 2021 wurde der Landkreis Gießen angewiesen, das Eskalationskonzept zu beachten und die dort getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Die in dem Konzept getroffenen Festlegungen wurden für verbindlich erklärt. Nach Maßgabe des Eskalationskonzeptes sind ab kumulativ 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt, einer Stadt oder einem Ort mit zentralörtlicher Funktion in drei aufeinanderfolgenden Tagen weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind insbesondere eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr früh, die Schließung insbesondere gedeckter Sportanlagen (inkl. Fitnessstudios) und die dringende Empfehlung, Kindertagesbetreuung nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Festlegung der Maßnahmen haben wir die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit berücksichtigt und jeweils abgewogen, ob und inwieweit diese Interessen mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung des Virus vereinbar sind.

Diese Regelungen sind geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen. Ein milderer Mittel, wie die erteilten Auflagen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben.

Durch das Eskalationskonzept wird unser Entschließungs- und Auswahlermessens eingeschränkt und konkretisiert. Gleichwohl machen wir uns die Ermessensausübung und die Ermessenserwägungen des Landes für diese Anordnung ausdrücklich zu eigen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Unter Nr. 1 wird eine nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr abends bis 5:00 Uhr früh am Folgetag festgeschrieben. Diese nächtliche Ausgangsbeschränkung beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Menschen im Landkreis Gießen am späten Abend und in der Nacht. Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien- und Freundeskreis limitiert und zugleich privaten Zusammenkünften unter Verstoß gegen die ausdrückliche Empfehlung zur Personenbeschränkung des § 1 Abs. 4 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung entgegen gewirkt. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Denn seit Beginn der Corona-Pandemie haben gerade größere Zusammenkünfte im privaten Kreis immer wieder zu einem Anstieg der Infektionszahlen geführt.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG ist gem. § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung von COVID-19 erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen mit der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits Schutzmaßnahmen erlassen, welche mit dem sogenannten „harten Lockdown“ intensiviert wurden. Die Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis Gießen zeigt jedoch, dass diese Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Virusausbreitung wirksam einzudämmen und das Infektionsgeschehen nachhaltig auf ein kontrollierbares Maß zurückzuführen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist daher erforderlich.

Sie ist auch geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen und die befürchtete Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Im Landkreis Gießen galt bereits in der Vergangenheit (vom 13. Dezember 2020 bis zum 17. Januar 2021) bei vergleichbar hoher Inzidenz und Überlastung der Krankenhäuser eine nächtliche Ausgangsbeschränkung. Aus den sodann gesunkenen Infektionszahlen (12. Dezember 2020: 257,1 – 17. Januar 2021: 155,2) lässt sich ein Indiz für die Wirksamkeit einer Ausgangsbeschränkung ableiten.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch angemessen. Das Interesse des Einzelnen, sich jederzeit frei im öffentlichen Raum bewegen zu können, hat gegenüber dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit sowie dem Allgemeinwohl eines funktionierenden staatlichen und klinischen Gesundheitssystems zurückzutreten.

Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen dem späten Abend und dem frühen Morgen begrenzt. Während des Tages, an dem die Menschen üblicherweise vermehrt ihre Wohnungen verlassen, unterliegen sie keiner Einschränkung in ihrer Bewegungsfreiheit.

Mit den in Nr. 2 geregelten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus gewichtige Gründe dafür gibt, die Unterkunft auch während des Ausgangsverbotes zu verlassen.

Nr. 3 enthält die dringende Empfehlung, auch bei privaten Zusammenkünften im nichtöffentlichen Raum die durch das Robert Koch-Institut empfohlenen Hygieneregeln einzuhalten. Denn es ist anzunehmen, dass sich das Virus vor allem bei Zusammenkünften in privater Runde verbreitet hat. Dabei empfehlen wir dringend, alle Maßnahmen anzuwenden. Denn auch ein aktueller negativer Schnelltest entbindet nicht von der Einhaltung der sogenannten AHA-L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen und regelmäßiges Lüften beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen).

Nr. 4 greift die im Eskalationskonzept aufgeführte dringende Empfehlung, Kindertageseinrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen, auf. Gerade bei Kindern verläuft die Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oft unerkannt und asymptomatisch, und mit der dringenden Empfehlung soll einer Verbreitung des Virus entgegen gewirkt werden.

Nr. 5 verschärft die Regelungen der 23. Allgemeinverfügung vom 16. Februar 2021 zur Sportausübung. Danach ist nunmehr die Sportausübung in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen mit Ausnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes des Spitzen- und Profisports sowie des Schulsports untersagt, ebenso in Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es insbesondere bei der Sportausübung zur vermehrten Entstehung und Verbreitung von Aerosolen kommt, denen in geschlossenen Räumen nur schlecht entgegen gewirkt werden kann. Dieses ist insofern bedenklich, als die Sportler sich und andere während der Sportausübung nicht mit einer Mund-Nasen-Bedeckung schützen können. Deshalb soll auch diese Maßnahme der Verbreitung des Virus entgegenwirken.

Wir haben die Sportausübung in geschlossenen Räumen nunmehr ausschließlich nur noch für unabdingbar notwendige Fälle vorgesehen.

Das in Nr. 6 enthaltene Verbot von Kontaktsport im öffentlichen Raum dient ebenfalls der Verhinderung der Übertragung des Virus und erscheint als milderer Mittel gegenüber der gänzlichen Untersagung der Sportausübung.

Nr. 7 hat deklaratorischen Charakter und stellt fest, dass die Vorgaben der 23. Allgemeinverfügung nach wie vor bestehen, also zum Beispiel die Vorgabe, dass Besucher Alten- und Pflegeheime grundsätzlich nur dann betreten dürfen, wenn sie über einen tagesaktuellen Test verfügen, der nicht älter als 24 Stunden (PoC Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR Test) sein darf. Vor allem gelten aber die Verbote, Alkohol zum Sofortverzehr abzugeben und Alkohol an Orten, die in der 23. Allgemeinverfügung sowie in der 24. Allgemeinverfügung aufgelistet sind, zu konsumieren, weiterhin.

Nr. 8 enthält den ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese Allgemeinverfügung bei einer entsprechenden Entwicklung auch während ihrer Gültigkeit geändert werden darf, und dient der Klarstellung.

Nr. 9 bestimmt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung am 2. April 2021 und deren Geltungsdauer bis zum 21. April 2021. Das bedeutet, dass die Regelungen dieser Allgemeinverfügung erstmals mit Beginn des 2. April 2020, 0:00 Uhr, einzuhalten sind und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung bis zum Ablauf des 21. April 2021, 24:00 Uhr, gelten. Wir haben hierbei berücksichtigt, dass es der gewählte Zeitraum ermöglicht, die Entwicklung der Infektionslage realistisch abzuschätzen. Es ist zudem möglich, die Allgemeinverfügung insgesamt oder teilweise kurzfristig im Wege der Eilbekanntmachung nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise bereits vor diesem Termin aufzuheben, um die mit der Allgemeinverfügung für die Bürger verbundenen Einschränkungen frühestmöglich entfallen zu lassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3, § 16 Abs. 8 IfSG).

Gießen, den 31. März 2021

Anita Schneider
Landrätin

Hans-Peter Stock
hauptamtlicher Kreisbeigeordneter